

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 9 (1876-1879)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Statuten für den historischen Verein des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

für

den historischen Verein des Kantons Bern.

Zweck.

§ 1. Es besteht für den Kanton Bern ein historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde der Geschichte und der Alterthumskunde, besonders des Kantons Bern, zum Zweck thätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete der genannten und ihrer Hilfs-Wissenschaften und zur Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Derselbe bildet zugleich die Bernische Kantonal-abtheilung der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Aufnahme.

§ 2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ist erforderlich, daß die betreffende Person in einer Vereins-sitzung von einem wirklichen Mitgliede vorgeschlagen werde; in der nächstfolgenden Sitzung wird über den Vorschlag in geheimer Abstimmung entschieden; die Hauptversammlung hat das Recht, am Schlusse der Verhandlungen die sich Anmeldenden sofort aufzunehmen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 8, wogegen es die Archivhefte gratis erhält, nebst dem Rechte auf freie Benützung der Vereinsbibliothek. Das

Rechnungsjahr des Vereins beginnt je mit dem Tage der Hauptversammlung.

§ 4. Es können auf vorherige Begutachtung durch die Vorsteherſchaft von der Hauptversammlung Ehrenmitglieder angenommen werden, welche von der Zahlung des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei ſind.

Versammlungen.

§ 6. Außer den je nach Maßgabe des Stoffes in der Regel alle vierzehn Tage im Winterhalbjahr stattfindenden Sitzungen des Vereins wird jährlich im Sommer eine Hauptversammlung abgehalten zur Entgegennahme des Jahresberichts, Ablage der Rechnung, Wahl der Vorsteherſchaft und Behandlung sonstiger Geſchäfte.

Vorsteherſchaft.

§ 7. Der Verein wählt in der Hauptversammlung für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherſchaft zur Leitung der Geſchäfte, bestehend aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten, einem Sekretär, einem Caſſier, einem Bibliothekar und zwei Beiſitzern.

§ 8. Eine Hauptaufgabe der Vorsteherſchaft bildet, neben der Pflege der Bibliothek, die Auswahl der an den Verein gelangenden, für den Druck in dem vom Vereine herausgegebenen Archive ſich eignenden, geſchichtlichen Mittheilungen und Arbeiten.

In dieſer erneuerten Faſſung vom Vereine angenommen von der Hauptversammlung in Warberg, den 24. Juli 1877.

N a m e n s d e s s e l b e n :

Der Präſident :

Sig. Dr. A. v. Gonzenbach.

Der Sekretär :

Sig. Dr. Emil Blösch.